



## Informationen zum gesetzlichen Jugendschutz

### Das Neue Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) trat zum 01.04.2003 in Kraft – zeitgleich mit dem Jugendmedienschutz- Staatsvertrag (JMStV) der Länder. Mit der Neuregelung wurde das bisher geltende "Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit" (JÖSchG) und das "Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte" (GjSM) zu einem einheitlichen "Jugendschutzgesetz" zusammengeführt.

Vorrangiges Ziel des Gesetzes ist es, Kindern und Jugendlichen einen möglichst weitreichenden Schutz vor Gefährdungen in der Öffentlichkeit zu gewähren. Im folgenden sind die wichtigsten Bestimmungen für Gewerbetreibende aufgeführt.

### Abgabe von Tabakwaren



Zum bisher geltenden Verbot des Rauchens in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren kommt ein Verbot der gewerblichen Abgabe an Kinder- und Jugendliche unter 16 Jahren.

Außerdem müssen Zigarettenautomaten bis zum 01.01.2007 so aufgestellt oder gesichert werden, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Zugang nicht möglich ist.

(§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren)

### Abgabe von Alkohol



Branntwein oder branntweinhaltige Getränke sowie Lebensmittel dürfen an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden; auch darf ihnen der Konsum nicht erlaubt werden.

Dasselbe gilt für alle anderen alkoholischen Getränke in Bezug auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. (§ 9 Abgabe alkoholischer Getränke)

Sind Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern), ist der § 9 JuSchG aufgehoben.

(Ausnahme: branntweinhaltige Getränke; Vorsicht: Mixgetränke können Branntwein enthalten.)

Alkoholische Getränke in Automaten dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sein.

### Aufenthalt in Gaststätten



Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit in Gaststätten ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn sie zwischen 05.00 und 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Über 16-jährige können sich ohne Begleitung eines/einer Erziehungsbeauftragten bis 24.00 Uhr in einer Gaststätte aufhalten. Danach gilt eine Sperrzeit bis 05.00 Uhr. (§ 4 Aufenthalt in Gaststätten)

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen und ggf. Auflagen erteilen.



### Öffentliche Tanzveranstaltungen

Die Nacht durchtanzen – das dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht. Ohne Begleitung dürfen sie sich weder in

Discotheken noch bei anderen öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person nur bis 24.00 Uhr bleiben.

(§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen)

### Öffentliche Filmveranstaltungen



Kinder und Jugendliche dürfen auch in Begleitung Erwachsener im Kino nur Filme sehen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für ihre Altersgruppe freigegeben wurden.

Personensorgeberechtigte (Eltern) erhalten die Möglichkeit, gemeinsam mit ihrem ab 6 Jahre alten Kind solche Filmveranstaltungen zu besuchen, die ab 12 freigegeben und gekennzeichnet sind ("Parental-Guidance"-Regelung).

(§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen)

Tabak- und Alkoholwerbung darf in Kinos erst ab 18 Uhr vorgeführt werden.

### Computerspiele / Bildschirmspielgeräte

Auch Computerspiele erhalten - vergleichbar den Filmfreigaben - eine rechtlich verbindliche Altersfreigabe. Sie dürfen nur an Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersgruppen abgegeben oder verkauft werden.



(§ 12 Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen)

Die Veranstalter von LAN-Partys und die Betreiber von Internet-Cafes müssen dafür sorgen, dass die Besucher/innen nur Spiele mit der entsprechenden Altersfreigabe nutzen.

(§ 13 Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten)

## Medienverleih über Automaten

Es ist grundsätzlich möglich, Videos und DVDs über Automaten zu verleihen, jedoch nur bis zu einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren.



Jugendgefährdende Filme dürfen stattdessen nur in Geschäftsräumen mit Aufsichtspersonal angeboten werden.

(§ 15 Abgabe jugendgefährdender Trägermedien)

## Kinder- und Jugendschutz im Internet

Das Internet ist ein weltweites Informations-Netz und kaum zu kontrollieren. Es ist jedoch kein rechtsfreier Raum. Bestimmungen für den Jugendschutz finden sich im Jugendmedienschutz- Staatsvertrag der Länder.

Wie im Rundfunk und Fernsehen sind menschenverachtende, rassistische, gewaltverherrlichende Angebote sowie sog. harte Pornografie auch im Internet unzulässig.

Angebote, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, sollen von ihnen nicht ohne weiteres aufgerufen werden können.

Der Bereich des technischen Jugendschutzes ist noch nicht ausgereift. Es gibt sogenannte Jugendschutzprogramme, die Anbietern ermöglichen sollen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor für sie ungeeigneten Programmen zu gewährleisten. Sie haben jedoch vielfach Mängel.

Sie erhalten weitere Informationen zu diesem Stichwort über [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net); hier befindet sich auch eine Meldestelle gegen Verstöße und Missbrauch im Netz.

## Veranstalter und Gewerbetreibende tragen Verantwortung

*Betreiber und Betreiberinnen von Gaststätten, Supermärkten, Tabakläden, Kinos, Internet-Cafés und andere vom Jugendschutz betroffenen Gewerbetreibende und Veranstalter/innen sind verpflichtet, die für ihren Betrieb geltenden Bestimmungen des Gesetzes durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.*

(§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften)

*Sie müssen dafür sorgen, dass bei ihren Veranstaltungen oder in ihren Betrieben das Jugendschutzgesetz eingehalten wird.*

*Sind Altersgrenzen zu beachten, müssen sie in Zweifelsfällen das Lebensalter von Kindern und Jugendlichen überprüfen.*

*Werden Kinder und Jugendliche von erziehungsbeauftragten Personen begleitet, muss in Zweifelsfällen deren Berechtigung überprüft werden.*

*Diese Hinweise sind zuverlässig an Theken- und Kassenpersonal in Gastronomie und Handel weiter zu geben. Es ist überwiegend Aufgabe dieser Personengruppe, Bedenken zu formulieren und bestehende Zweifel auszuräumen, was im Alltag nicht immer leicht ist!*

*Das Verhalten Jugendlicher wiederum ist altersgemäß, wenn sie ausloten, welche Grenzen sich mit Hilfe von geschickten Ausreden oder Mutproben umgehen lassen.*

*Im Konfliktfall sind stets die Erwachsenen aufgefordert, unmissverständlich und bestimmt auf bestehende Gesetze und Regeln hinzuweisen.*

*Was nützen einer Gesellschaft Normen über Substanzen, deren Genuss die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen schädigt, Bilder und Gedankengut, deren Inhalt die geistige und psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen kann,*

*wenn diese nicht vom Handel getragen werden? Es ist Bestandteil unserer Kultur und unseres Rechtssystems, dass die Entwicklung junger Menschen freigehalten werden soll von zu früh einwirkenden gesellschaftlichen Überformungen einer gesunden und ungestörten Entwicklung.*

**Der Magistrat der Stadt Wetzlar fordert dazu auf:** *Engagieren Sie sich für die Gesundheit unserer Kinder und Jugendlichen. Gehen Sie mit dieser Problematik verantwortungsvoll um. Wegschauen ist keine gute Lösung! Handeln Sie.*

*Fragen Sie nach! Lassen Sie sich den Personalausweis zeigen. Setzen Sie Jugendlichen verbindliche Leitplanken. Verweisen Sie kurz und bündig auf gesetzliche Bestimmungen, wann immer es sein muss.*

*Handeln Sie dabei entschlossen und konsequent; bleiben Sie trotzdem freundlich und lassen Sie sich nicht auf Diskussionen ein.*

*Mit Ihren Fragen zu diesem Thema können Sie sich jederzeit an folgende Stelle wenden:*

**Jugendamt der Stadt Wetzlar**  
Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar,  
Tel.: 06441/99-648; Fax: 06441/99-687  
Email: [jugendamt@wetzlar.de](mailto:jugendamt@wetzlar.de)

Kinder- & Jugendschutz  geht jeden an!